

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Absatz 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.“ (Absatz 1)

„Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.“ (Absatz 2 Satz 1)

Der in § 50 Absatz 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.“ (Absatz 1)

„Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.“ (Absatz 2)

„Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“ (Absatz 3)

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2015

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Absatz 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02, Kapitel 0201 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2015 auf insgesamt 83 843 000 Euro festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 390 978 Euro und der monatliche Betrag für jedes Mitglied auf 8 162 Euro festgesetzt worden. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag und von 15 vom Hundert auf den Betrag für jedes Mitglied. Der Deutsche Bundestag hat zu der Drucksache 18/481 beschlossen, für die Dauer der 18. Wahlperiode den Oppositionszuschlag auf den Betrag für jedes Mitglied von 10 vom Hundert auf 15 vom Hundert zu erhöhen und dass dies erstmalig im Beschluss über den Haushalt 2014 festgelegt wird.

V. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Absatz 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 2015 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 2014 ergibt sich, dass die Geldleistungen insgesamt zu 72 vom Hundert für Personalausgaben und zu 28 vom Hundert für Sachausgaben verwendet worden sind.

- 1.1 Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2010 = 100) im Juli 2015 gegenüber dem Vorjahresmonat eine durchschnittliche Preiserhöhung von 2,46 vom Hundert bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie Verpflegungs-, Beherbergungs- und Verkehrsdienstleistungen.

Diese Preiserhöhung müsste angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 28 vom Hundert für ihre Sachausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,69 vom Hundert für das Jahr 2015 führen.

- 1.2 Die Laufzeit der geltenden Entgeltregelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vom 1. März 2014 endet frühestens am 29. Februar 2016. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher insoweit eine Anpassung der Geldleistungen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 2016 noch nicht vorgeschlagen werden.

2. Im Haushaltsjahr 2015 werden die Geldleistungen nicht angehoben, obwohl bei deren Festsetzung die Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juli 2015 gegenüber dem Vorjahresmonat nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Fraktionen leisten damit einen Beitrag zu den Einsparungen im Bundeshaushalt.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland um insgesamt 0,69 vom Hundert erhöht. Daraus ergeben sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 393 676 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 8 218 Euro. Die für die 18. Wahlperiode festgelegten Oppositionszuschläge bleiben unverändert.

Berlin, den 22. September 2015

Dr. Norbert Lammert

